

979. Sitzung des Bundesrates am 28. Juni 2019: Die wichtigsten Ergebnisse

Der Bundesrat hat in seiner 979. Sitzung am 28. Juni 2019, 61 Tagesordnungspunkte behandelt. Hamburg war durch Bürgermeister Dr. Tschentscher und Senator Dr. Steffen vertreten.

Zum Ergebnis der Sitzung wird folgendes mitgeteilt:

A. Gesetzesbeschlüsse des Bundestages

TOP 2

Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern - **Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**

Mit dem nicht zustimmungspflichtigen Gesetz wird das Ziel verfolgt, Ausländerinnen und Ausländer durch berufsbezogene Sprachförderung frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren und ihnen die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung zu erleichtern. Hierfür wird der Zugang zur Förderung der Berufsausbildung und Berufsvorbereitung nach dem SGB II und SGB III neu geregelt sowie die Sprachförderung des Bundes für weitere Personengruppen geöffnet. Zudem werden die Regelungen des Integrationsgesetzes entfristet sowie die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungs- und berufsvorbereitenden Leistungen vereinheitlicht und für Geduldete mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang harmonisiert. Wenn die Bundesagentur für Arbeit die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung für die dauerhafte Eingliederung für notwendig erachtet, sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Zukunft nicht mehr allein wegen fehlender Verfügbarkeit vom Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen sein. Der Bundestag hatte durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zusätzlich einen Stichtag zum 1.8.2019 eingeführt, so dass die genannten Regelungen nur für vor diesem Datum eingereiste Ausländerinnen und Ausländer gelten.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

TOP 3

Drittes Gesetz zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes**

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes bedarf es einer Neufestsetzung der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Durch das vorliegende zustimmungspflichtige Gesetz sollen die Vorgaben des Urteils umgesetzt werden. Mit den neuen Grundleistungssätzen findet auch eine Anpassung an die gestiegenen Lebenserhaltungskosten anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 und dem Mischindex bis 2019 statt. Zudem werden die Bedarfe für Strom und Wohnungsinstandhaltung ausgegliedert und gesondert als Sachleistung erbracht. Unter Berufung auf Synergieeffekte wird eine neue (um etwa 10%) abgesenkte Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften geregelt. Eine weitere (um etwa 20% abgesenkte) Bedarfsstufe betrifft die erwachsenen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben. 2016 war ein erster Versuch der Umsetzung des Urteils bereits an der Zustimmung des Bundesrates und im anschließenden Vermittlungsausschuss gescheitert. Im Wesentlichen wurden die Regelungsinhalte des damaligen Entwurfs aus dem Jahr 2016 über-

nommen und nun um einen Freibetrag für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie die Schließung der sogenannten BAföG-Lücke ergänzt. Die Förderlücke für Asylbewerber und Geduldete wird durch die teilweise Streichung des Leistungsausschlusses in § 2 AsylbLG i.V.m. § 22 SGB XII geschlossen. Betroffene erhalten in einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung auch nach 15 Monaten nun AsylbLG-Leistungen, um ihre Ausbildung fortführen zu können und sich nachhaltig zu integrieren. Des Weiteren wird durch eine Neuregelung der Rechtskreiswechsel dahingehend vereinheitlicht, dass grundsätzlich das Entfallen der Leistungsvoraussetzung nach dem AsylbLG maßgeblich ist.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand ohne die Unterstützung Hamburgs keine Mehrheit. Der Bundesrat hat dem Gesetz bei Enthaltung Hamburgs zugestimmt.

TOP 6

Gesetz für mehr Sicherheit in der **Arzneimittelversorgung**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz sollen insbesondere Konsequenzen aus den jüngsten Arzneimittelskandalen gezogen werden. Es werden u.a. die Kompetenzen der Bundesoberbehörden in der Arzneimittelsicherheit durch erweiterte Rückrufkompetenzen und eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Landesbehörden sowie die Überwachungsbefugnisse der Landesbehörden gestärkt. Die Häufigkeit bestimmter Inspektionen wird erhöht. Zudem erhalten Krankenkassen einen Anspruch auf Regress gegenüber pharmazeutischen Unternehmen bei Produktmängeln. Die bisherige Preisabstandsgrenze bei der Regelung zum Import von Arzneimitteln wird durch eine differenziertere Preisabstandsregelung ersetzt. Daneben enthält das Gesetz eine Vielzahl weiterer Regelungen, wie etwa die vollständige Refinanzierung der Vergütungen von Auszubildenden in der Pflege im ersten Ausbildungsjahr durch die Kostenträger ab 2020. Außerdem wird die Selbstverwaltung verpflichtet, die notwendigen Regelungen für die Verwendung des elektronischen Rezeptes zu schaffen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Insbesondere forderte er die Abschaffung der Importförderklausel sowie die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrats zum Erlass einer zahnärztlichen Approbationsordnung. Auf Initiative Hamburgs forderte der Bundesrat zudem, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zeitgleich über die Anwendung von Arzneimitteln zu neuartigen Therapien unterrichtet werden sollten, sowie dass Rückstellmuster von Wirkstoffen zukünftig in Deutschland oder der EU gelagert werden sollen. Ebenfalls auf Initiative Hamburgs forderte der Bundesrat, dass die zuständige Bundesoberbehörde die Landesbehörde bei Inspektionen nicht als Sachverständige, sondern in eigener Zuständigkeit begleitet, sowie dass die erforderliche Sektionsrate ausgehend von den tatsächlichen Verhältnissen neu bestimmt werden soll.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf mit vielen Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen angenommen. Mit den Änderungsanträgen wurde u.a. die Regelung zur zahnärztlichen Approbationsordnung gestrichen, die verpflichtende Vorgabe zur Durchführung unangemeldeter Inspektionen eingeführt sowie die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsausschusses erhöht. Zudem wurden metallbeschichtete Wundversorgungsprodukte in die Verbandmitteldefinition aufgenommen. Die Regelung zu Biosimilars wurde auf biotechnologisch hergestellte Biosimilars beschränkt, da pflanzliche Arzneimittel nicht erfasst sein sollen. Auf eine Prüfbitte des Bun-

desrates hin sollen Preismeldungen der Hersteller für Grippeimpfstoffe bis spätestens zum 1.3. eines Jahres an die Kassenärztliche Bundesvereinigung erfolgen.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit. Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 8

Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (**Zensusgesetz 2021 - ZensG 2021**)

Das zustimmungspflichtige Gesetz soll die Rechtsgrundlage für die Durchführung des Zensus im Jahre 2021 schaffen. Deutschland ist hierzu EU-rechtlich verpflichtet. Dabei sind neben den Einwohnerzahlen auch eine Reihe von soziodemografischen Basisdaten zur Bevölkerung, ihrer Erwerbstätigkeit und ihrer Wohnsituation statistisch zu erfassen und darzustellen. Das Verfahren knüpft an die Regelungen des letzten Zensus im Jahre 2011 an, sieht aber auch Änderungen vor. So ist der Zensus 2021 weiterhin als registergestützte Erhebung konzipiert und umfasst eine Bevölkerungszählung, eine Gebäude- und Wohnungszählung, eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen. Die größte Abweichung vom Zensus 2011 ist bei der Ausgestaltung der Korrekturstichprobe vorgesehen. Der Hamburger und der Berliner Senat hatten vor dem Bundesverfassungsgericht u.a. die Ungleichbehandlung von Gemeinden beim Korrekturverfahren 2011 angegriffen. Nun soll eine Ausweitung der Korrekturstichprobe auf sämtliche Gemeinden geschehen.

Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Er hatte insbesondere die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Zensus gefordert. Daneben enthielt die Stellungnahme u.a. auch Forderungen nach der Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung der Interviewer und der Portofreiheit der schriftlichen Auskunftserteilung sowie die Ergänzung von Erhebungsmerkmalen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung. Es bestehe zudem die Notwendigkeit einer Regelung über die Verwaltung und Bereitstellung von Zensusdaten sowie Schaffung einer Befugnis der statistischen Länder der Ämter, Korrekturen der Daten in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

Die Bundesregierung wies die Forderungen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung weitestgehend zurück. Insbesondere lehnte die Bundesregierung die Übernahme der Hälfte der Länderkosten durch den Bund ab. Der Bund habe bereits umfangreiche IT- Aufgaben übernommen, die beim Zensus 2011 noch von den Ländern wahrgenommen worden seien. Dies bringe gegenüber dem Zensus 2011 bereits eine erhebliche Verschiebung der mit dem Zensus einhergehenden Aufgaben- und Kostenlast von den Ländern auf den Bund mit sich.

Der Bundestag hat das Gesetz in geänderter Fassung beschlossen. Die Änderungen betreffen nicht die Frage der Kostentragung. Es wurde jedoch die Forderung des Bundesrates nach Erhebungsmerkmalen zum Wohnungsleerstand aufgegriffen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Länder fordern insbesondere die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Zensus.

TOP 9

Zweites Gesetz zur besseren **Durchsetzung der Ausreisepflicht**

Mit dem Gesetz soll das zur Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium erweitert werden. Die Möglichkeiten zur Anordnung von Sicherungshaft werden ausgeweitet. Der Anwendungsbereich der Vorbereitungshaft wird erweitert, sodass auch die Vorbereitung einer Abschiebungsanordnung zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr erfasst wird. Neu eingeführt wird die Mitwirkungshaft, die die Vorführung aus der Haft ermöglicht, wenn der Ausländer bestimmten Anordnungen zur Mitwirkung bei der Identitätsklärung keine Folge leistet. Das Kriterium Fluchtgefahr muss im Rahmen des Ausreisegewahrsams nicht vorliegen. Bis zum 30.6.2022 ist vorübergehend eine Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in sämtlichen Hafteinrichtungen möglich, um aktuellen Engpässen bei Haftplätzen in speziellen Einrichtungen zu begegnen. Eine klare räumliche Trennung von Strafgefangenen und Abzuschickenden muss dabei weiterhin gewährleistet sein. Überwachungsmaßnahmen gegen schwere Straftäter, die nicht abgeschoben werden können, werden ausgeweitet. Zudem soll eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ eingeführt werden. Diese erhalten Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und über die Identität getäuscht, falsche Angaben gemacht oder zumutbare Bemühungen zur Passbeschaffung nicht vorgenommen haben. Diese Personen unterliegen einer Wohnsitzauflage, dürfen keine Beschäftigung ausüben und müssen mit Bußgeldern rechnen. Personen, die wegen Sozialleistungsbetrugs oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, sollen leichter ausgewiesen werden können. Daneben sollen künftig Asylbewerber, die in einem anderen EU-Land registriert wurden, eingeschränkte Leistungen erhalten. In einem anderen EU-Land bereits anerkannte Flüchtlinge werden nur noch Überbrückungsleistungen bis zur Ausreise bekommen. Die Frist für die Überprüfung des Schutzstatus durch das BAMF wird für die Entscheidungen der Jahre 2015-2017 von drei auf bis zu fünf Jahre verlängert. Die Aufgabe der Passersatzpapierbeschaffung wird im Wege der Amtshilfe auf das BAMF übertragen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf u.a. dahingehend Stellung genommen, lange Einreiseverbote auch gegen Personen auszusprechen, die eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen. Ein schweres Ausweisungsinteresse soll auch gegeben sein, wenn die die Verurteilung begründende Straftat gesetzlich missbilligte Diskriminierungsgründe zum Gegenstand hat. Zudem sollte eine gesetzliche Grundlage für die Erteilung eines zwischenbehördlichen Mandats zur aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeitsübertragung auf eine gemeinsame Einrichtung geschaffen werden. Der Bundesrat hatte zudem darauf hingewiesen, dass den Belangen von Minderjährigen und Familien mit minderjährigen Kindern in den Regelungen zur Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Es sei sicherzustellen, dass die europarechtlichen Vorgaben zur Inhaftnahme von Minderjährigen in nationales Recht umgesetzt würden. Der Gesetzentwurf setze schließlich voraus, dass der Vollzug des Ausreisegewahrsams in geringer Entfernung zur Grenzübergangsstelle erfolgte. Faktisch wären nur noch Unterkünfte in Flughafennähe geeignet und weite Teile des Bundesgebietes ausgeschlossen.

Mit ihrer Gegenäußerung lehnte die Bundesregierung die Stellungnahme inhaltlich nahezu umfassend ab.

Der Bundestag hat den Gesetzesentwurf in geänderter Fassung angenom-

men. Die Änderungen betreffen insbesondere die Einführung einer spezialrechtlichen Ermächtigungsgrundlage zum Betreten insbesondere der Wohnung zur Ergreifung des Abzuschließenden. Ein Ausreisegewahrsam wird eingeführt für jene Fälle, in denen die Ausreisefrist mindestens 30 Tage überschritten wurde. Erwachsene Asylbewerber ohne Kinder können anstelle von maximal 6 Monaten bis zu 1,5 Jahre in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

TOP 10

Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (**Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz - 2. DAVG**)

Mit dem Gesetz sollen die Nutzungsmöglichkeiten des Ausländerzentralregisters (AZR) ausgebaut werden. Insbesondere werden auch gesetzliche Anpassungen vorgenommen, die sich im Zuge der Umsetzung des Datenaustauschverbesserungsgesetzes vom 2.2.2016 als notwendig erwiesen haben. Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind die Regelung weiterer Speicheranlässe im AZRG, die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erhebung von Daten zur Förderung der freiwilligen Ausreise, die Erhebung zusätzlicher Daten wie bspw. Fingerabdrücken und die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten der AZR-Nummer zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung von Personen. Zudem erhält die Bundespolizei Befugnisse zur Identitätssicherung über ihren grenzpolizeilichen Auftrag hinaus auch im Rahmen ihrer sonstigen gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung durch Bundespolizeidienststellen im Inland. Ferner wird das Mindestalter für die Zulässigkeit der Abnahme von Fingerabdrücken von 14 auf 6 Jahre herabgesetzt.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Darin forderte er u.a. die Ermöglichung einer breiteren Nutzung der AZR-Nummer bei der Kommunikation zwischen Behörden. Auch wurde die Bundesregierung gebeten, geeignete Regelungen zu treffen, damit die Landesverteilstellen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten im automatisierten Verfahren aus dem AZR abzurufen. Die dem Statistischen Bundesamt zu übermittelnden Daten sollten auch Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und den ergangenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen umfassen. Der Sachverhalt „bestands- oder rechtskräftiger Abschluss des Asylverfahrens“ sollte als neuer Speichersachverhalt aufgenommen und eine gesetzliche Grundlage für die Erteilung eines zwischenbehördlichen Mandats zur aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeitsübertragung auf eine gemeinsame Einrichtung geschaffen werden. Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürften nach Ansicht des Bundesrates bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erst dann veranlasst werden, wenn die Jugendämter in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Jugendhilferecht zur Inobhutnahme hinzugezogen wurden.

Die Bundesregierung sagte in ihrer Gegenäußerung teilweise zu, die Forderungen des Bundesrates, insbesondere die Ausweitung der Verwendung der AZR-Nummer, im Rahmen der vorgesehenen Evaluation des 2. DAVG zu prüfen. Die Forderung nach einer gesetzlichen Grundlage für die Erteilung eines zwischenbehördlichen Mandats zur aufenthaltsrechtlichen Zuständigkeitsübertragung auf eine gemeinsame Einrichtung lehnte die Bundesregierung hingegen ab.

Der Bundestag hat das Gesetz in geänderter Fassung verabschiedet. Mit einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist nun u.a. die Schaffung eines Berechtigungskonzeptes der abrufenden Stelle vorgesehen. Zudem

soll die Durchführung von erkennungsdienstlichen Maßnahmen an unbegleiteten minderjährigen Ausländern durch das BAMF in Amtshilfe im Beisein des zuvor zur vorläufigen Inobhutnahme verständigten Jugendamtes und in kindgerechter Weise durchgeführt werden.

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 11

Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes

Die durch das Integrationsgesetz 2016 eingeführte Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte sowie die Übergangsvorschrift für die Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung sollen mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz entfristet und damit dauerhaft geltendes Recht werden. Beide Regelungen würden nach aktueller Gesetzeslage am 6.8.2019 außer Kraft treten. Zudem werden Änderungen an der Wohnsitzregelung vorgenommen. Danach soll im Falle eines Wegfalles (innerhalb von drei Monaten) der Voraussetzungen, die zum Fortfall der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung geführt haben, eine Wohnsitzverpflichtung am zwischenzeitlichen Zuzugsort aufleben. Die Wohnsitzregelung wird um Zeiträume verlängert, in denen der Betroffene sie nicht befolgt hat. Daneben werden die Aufhebungstatbestände ausgeweitet, die künftig nicht nur dann einschlägig sind, wenn ein Kind, für das ein Ausländer Sorgeberechtigt ist, eine Arbeit, Ausbildung oder ein Studium an einem anderen Ort aufnimmt, sondern auch dann, wenn ein bloßes Verwandtschaftsverhältnis und eine familiäre Lebensgemeinschaft bestehen. Zudem findet die Wohnsitzregelung auf Jugendliche Anwendung, die nach dem Verfahren nach dem SGB VIII in jugendamtlicher Zuständigkeit verteilt wurden und bei denen zwischenzeitlich Volljährigkeit eintritt.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Er forderte die notwendigen Rahmenbedingungen für Integration alternativ statt kumulativ in der Regelung zur möglichen weiteren, landesinternen Verteilung aufzuzählen. Zudem solle eine unzumutbare Härte, wegen derer eine Wohnsitzverpflichtung aufzuheben wäre, besonders dann vorliegen, wenn die Verpflichtung einer Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz oder sonstigen zum Schutz vor Gewalt, insbesondere häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt, erforderlichen Maßnahmen entgegensteht. Daneben forderte der Bundesrat die Streichung der Regelung im Gesetzentwurf, die einen Rückgriff auf die allgemeine Ermächtigung vorsieht, Visa und Aufenthaltserlaubnisse mit Auflagen zu verbinden. Außerdem sollte die Aufhebung von Wohnsitzauflagen, die nach anderen Vorschriften des AufenthG begründet wurden, nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde des geplanten Zuzugsorts erfolgen.

Die Bundesregierung lehnte in ihrer Gegenäußerung die Forderungen des Bundesrates ab. Lediglich die Forderung, die Wohnsitzverpflichtung zum Schutz vor Gewalt wegen unzumutbarer Härte aufzuheben, wollte die Bundesregierung prüfen.

Der Bundestag hat das Gesetz in unveränderter Fassung beschlossen..

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

TOP 12

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist eine Neuordnung der Vorschriften über die Erteilung von Aufenthaltstiteln zum Zwecke der Erwerbsmigration und zu Ausbildungs-/Studienzwecken. Daneben wird ein einheitlicher Fachkräftebegriff eingeführt, zudem wird grundsätzlich auf eine Vorrangprüfung bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag verzichtet und die Begrenzung

auf Mangelberufe bei qualifizierter Berufsausbildung fällt weg. Für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung wird die Möglichkeit geschaffen, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen und für bestimmte Aufenthaltszwecke von Fachkräften wird ein beschleunigtes Verfahren eingerichtet. Zudem sollen in den Bundesländern zentrale Ausländerbehörden zur Fachkräfteeinwanderung eingerichtet werden.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Er forderte u.a. ein zeitweises Absehen vom Verbot des Spurenswechsels. Zudem solle die Einrichtung der zentralen Ausländerbehörden in den Ländern als „kann“-Regelung statt der im Gesetzentwurf enthaltenen „soll“-Regelung ausgestaltet werden. Daneben forderte der Bundesrat die Verlängerung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Höchstdauern für die Erteilung von Aufenthaltstiteln zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche sowie zur Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Das zur Erteilung der Aufenthaltstitel geforderte Niveau der Deutschkenntnisse sollte abgesenkt werden. Bei der Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung forderte der Bundesrat, die ununterbrochene Beschäftigung/Ausbildung als Voraussetzung für die Aufenthaltserlaubnis von zwei Jahren auf ein Jahr bzw. von drei Jahren auf 18 Monate verkürzen, da diese für Geflüchtete aus den Jahren 2015/16 unrealistisch seien. Während der Qualifizierungsmaßnahme forderte der Bundesrat die Beschäftigungsmöglichkeit von 20 statt 10 Stunden. Zudem sollten die Voraussetzungen für die Einreise zur Ausbildungsplatzsuche abgesenkt sowie die im Gesetzentwurf enthaltene Beschränkung der Erwerbstätigkeit bei humanitären Aufenthaltstiteln sowie das Leiharbeitsverbot für Geduldete und Gestattete gestrichen werden.

In ihrer Gegenäußerung lehnte die Bundesregierung die Forderungen des Bundesrates weitestgehend ab.

Der Bundestag hat das Gesetz in veränderter Fassung beschlossen und eine begleitende Entschließung angenommen. Darin stellt der Bundestag fest, dass die Sicherung und Erweiterung der Fachkräftebasis für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland entscheidend ist. Prioritär sollen dabei inländische Potenziale aktiviert und Deutschland als Arbeitsort für Fachkräfte aus den EU-Mitgliedstaaten attraktiv gestaltet werden. Da dies jedoch nicht ausreicht, solle die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte aus Drittstaaten vorangebracht werden. Die Bundesregierung wird zudem aufgefordert sicherzustellen, dass durch die neuen Möglichkeiten der Fachkräfteeinwanderung kein Zuzug in die Sozialsysteme stattfindet. Daneben fordert der Bundestag für Geduldete, die nicht verpflichtet sind, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, und bei denen die Durchsetzung der Ausreisepflicht in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, einen Regelungsvorschlag vorzulegen, wonach ein Arbeitsmarktzugang regelmäßig gewährt werden soll.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen.

TOP 13

Gesetz über **Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung**

Das Gesetz zielt darauf ab, besondere Fallgruppen der Duldungen aus dem allgemeinen Duldungstatbestand des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in eigene Vorschriften zu überführen und neu zu strukturieren, um deren Anwendung zu vereinfachen und insbesondere zu vereinheitlichen. Betroffen sind langfristige Duldungen aus persönlichen Gründen, die für Ausländerinnen oder Ausländer, die eine qualifizierte Berufsausbildung aufnehmen (Ausbildungsduldung) oder die durch eine nachhaltige Beschäftigung ihren Lebensunterhalt selbst sichern und gut integriert sind (Beschäftigungs-

duldung) einen rechtssicheren Aufenthalt ermöglichen und eine Bleibeperspektive aufzeigen.

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf Stellung genommen. Darin forderte er insbesondere eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis 2025. Die Voraussetzung einer vorherigen sechsmonatigen Duldung bei Antragstellung auf die Ausbildungsduldung solle gestrichen und die Vorbeschäftigungszeit von 18 auf zwölf Monate reduziert werden. Er zielt darüber hinaus auf die Streichung der Regelung, nach der ein Antrag auf Erteilung einer Ausbildung frühestens sieben Monate vor Beginn der Ausbildung gestellt und die Duldung frühestens sechs Monate vor Beginn der Ausbildung erteilt werden kann, ab. Der Bundesrat forderte, dass eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nicht erteilt werden dürfe, wenn gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung bestehe oder während der Dauer eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots. Zudem solle die Aufforderung zur Abgabe ausländischer Dokumente bereits erfolgen können, wenn die Voraussetzungen für eine Untersagung der Ausreise vorliegen, nicht erst bei Ausreiseuntersagung.

Die Bundesregierung lehnte in ihrer Gegenäußerung die Forderungen des BR weitestgehend ab. Prüfwagen machte sie beispielsweise bei der Frage der Legaldefinition des Begriffs Bildungseinrichtung und der Verlängerung der Mitteilungsfrist für Arbeitgeber.

Im Bundestag ist der Gesetzentwurf in geänderter Fassung angenommen worden. Mit Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ist die Voraussetzung einer sechsmonatigen Vorduldung vor Erteilung einer Ausbildungsduldung auf drei Monate reduziert worden. Ferner ist die Forderung des Bundesrates übernommen worden, dass eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung nicht erteilt werden darf, wenn gegen den Ausländer eine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung besteht. Daneben ist die Beschäftigungsduldung mit einem Stichtag (1.8.2018) versehen worden. Nur wenn die Einreise vor diesem Stichtag erfolgt ist, kann die Beschäftigungsduldung erteilt werden.

Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen. In einer begleitenden Entschließung begrüßt der Bundesrat mit den Stimmen Hamburgs die Ermöglichung eines rechtssicheren Aufenthalts. Er bedauert jedoch, dass die Anregungen des Bundesrates in weiten Teilen nicht aufgegriffen wurden und fordert, dass die Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere die Befristung, sorgfältig beobachtet werden.

TOP 15

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2370 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der **Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetz soll die Richtlinie (EU) 2016/2370 vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur weitgehend 1:1 in das deutsche Recht umgesetzt werden. Es werden damit das Allgemeine Eisenbahngesetz und das Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) geändert. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der Marktöffnung und Unabhängigkeit des Betreibers der Schienenwege, sowie finanzieller Transparenz. Ein kleiner Teil bezieht sich auf die jetzt optionale Trassenentgelt differenzierung bei ETCS. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat am 17. Mai 2019 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung mit sechs Änderungen und deren Begründung Stellung genommen. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäu-

ßerung zu dieser Stellungnahme die Forderungen des Bundesrates weitgehend abgelehnt. Am 6. Juni 2019 hat der Bundestag den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sowie weiterer Abgeordneter, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion Die Linke in geänderter Fassung angenommen.

Der Bund hat eine Protokollerklärung abgegeben in der zugesagt wurde, die Forderungen der Länder im Rahmen der Evaluierung des ERegG eingehend zu prüfen und gemeinsam mit den Ländern in den entsprechenden Fachgremien die länderspezifischen Anliegen eingehend zu beraten und die Länder bei der Novellierung des Eisenbahnregulierungsgesetzes umfassend und frühzeitig einzubinden.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses fand keine Mehrheit. Der Bundesrat hat dem Gesetz mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 50

Gesetz zur steuerlichen **Förderung des Mietwohnungsneubaus**

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf zielt darauf ab, durch steuerliche Anreize den Neubau oder die Anschaffung von Mietwohngebäuden sowie neuer Mietwohnungen in bestehenden Gebäuden im bezahlbaren Mietsegment zu fördern. Dies geht auf die Wohnraumoffensive der Bundesregierung zurück, durch die deutschlandweit 1,5 Millionen neue Wohnungen und Eigenheime gebaut werden sollen, um dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit mittlerem oder geringem Einkommen sowie steigenden Mieten entgegenzuwirken. Der Gesetzentwurf sieht eine Sonderabschreibung von zusätzlichen 5 Prozent auf Anschaffungs- und Herstellkosten in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung vor, die dann gewährt wird, wenn der Bauantrag vor dem 1.1.2022 gestellt wurde. Die Wohnungen müssen mindestens zehn Jahre nach Fertigstellung als Mietwohnraum dienen. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellkosten, jedoch maximal 2.000 Euro pro m². Zudem ist die Förderung ausgeschlossen, wenn die abschreibungsfähigen Anschaffungs- und Herstellkosten mehr als 3.000 Euro je m² betragen, um eine staatliche Förderung für die Herstellung hochpreisigen Mietwohnraumes zu vermeiden

Der Bundesrat hat dem Gesetz ohne die Stimmen Hamburgs zugestimmt.

TOP 61

Drittes Gesetz zur Änderung des **Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Künftig sollen auch Deutsche, die sich ins Ausland begeben und dort an Kampfhandlungen für eine Terrormiliz konkret beteiligt haben und dadurch zum Ausdruck bringen, dass sie sich von Deutschland und seinen grundlegenden Werten ab- und einer anderen ausländischen Macht in Gestalt einer Terrormiliz zugewandt haben, durch eine Ergänzung des § 28 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes verlieren, wenn sie noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen. Staatenlosigkeit kann dadurch nicht eintreten. Zudem soll die „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ eine Voraussetzung für die Einbürgerung werden. Damit soll klargestellt werden, dass Menschen, die insbesondere in Mehrehe leben, nicht eingebürgert werden können. Weitere Änderungen sind eine längere Rücknahmefrist rechtswidriger Einbürgerungen und die Festsetzung einer geklärten Identität als gesetzliche Voraussetzung.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses lag nicht vor.

B. Initiativen der Länder

- TOP 20**
- a) Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur **Verbesserung der Bekämpfung der Cyberkriminalität**
 - b) Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur effektiveren **Verfolgung der Computerkriminalität**
 - c) EntschlieÙung des Bundesrates zur grundlegenden **Reform des Computerstrafrechts**

Ziel der Vorhaben ist es, das Strafgesetzbuch, insbesondere die Computer- und Datendelikte, sowie die Strafprozessordnung an die heutige digitale Welt anzupassen. Die Gesetzesentwürfe in diesem Bereich wirken auf eine punktuelle Ergänzung der bestehenden Regelungen hin, indem durch Qualifikationstatbestände und Regelbeispiele dem differenzierten Unrechtsgehalt Rechnung getragen werden soll. Mit dem Hamburger EntschlieÙungsantrag soll eine systematische und grundlegende Überarbeitung des strafrechtlichen Informations- und Datenschutzes erreicht werden, um rechtliche, technische und ethische Fragen eines neuen Computerstrafrechts grundlegend zu bearbeiten.

Der Bundesrat hat beschlossen die Gesetzesentwürfe nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen. Die EntschlieÙung zur grundlegenden Reform in TOP 20c wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- TOP 23**
- a) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Unterstützung von Weidetierhaltern**
 - b) Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Bundesnaturschutzgesetzes**

a) Mit der EntschlieÙung Mecklenburg-Vorpommerns soll die Bundesregierung gebeten werden, zur Verbesserung der Akzeptanz für die Art Wolf und zur Bewältigung außerordentlicher Belastungen von Weidetierhaltern durch die Ausbreitung des Wolfes eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf/Ziege beziehungsweise 50 Euro je Großvieheinheit anderer Tierarten in ausgewiesenen Wolfsgebieten zu ermöglichen.

b) Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten zu erhöhen. Beim Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes hat sich in der Praxis zudem der Bedarf ergeben, spezifische Regelungen zum Umgang mit dem Wolf zu treffen. Das Füttern von Wölfen soll zur Prävention einer Gewöhnung an den Menschen (Habituation) und damit verbundenen Risiken verboten werden. Die Rechtssicherheit für Verwaltungsentscheidungen bei Nutztierrissen soll auch für Fälle erhöht werden, bei denen unklar ist, welcher Wolf konkrete Schäden verursacht hat. Zudem soll die freiwillige Mitwirkung von Jagdausübungsberechtigten bei der Durchführung von durch artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidungen zugelassenen Entnahmen von Wölfen geregelt werden. Die Einbringung von Haustiergenen in die Wildtierpopulation durch Wolfshybride ist ebenfalls problematisch. Daher soll eine Entnahme dieser Hybride durch die zuständige Naturschutzbehörde vorgesehen werden.

a) Der Bundesrat hat die EntschlieÙung in Neufassung gefasst. Danach soll es eine Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf/Ziege in der Weidetierhaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht nur in Wolfsgebiete-

ten geben. Nicht erfasst sind danach Großvieheinheiten, wie in der ursprünglichen Entschließung gefordert. Die Zahlungen sollen aus der ersten Säule der GAP erfolgen.

b) Der Bundesrat hat mit den Stimmen Hamburgs zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgegeben, wonach entweder die Möglichkeit der gekoppelten Prämien für die Beweidung mit Schafen/Ziegen beibehalten werden oder eine Bundesförderung zur Unterstützung der Weidetierhalterinnen und -halter etabliert werden soll. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Weidetierhalterinnen und -haltern soll eine jährliche zusätzliche Förderung in Höhe von 30 Euro je Mutterschaf/Ziege ermöglicht werden. Zudem wird die Bundesregierung aufgefordert, ein nationales Herdenschutzinformationszentrum aufzubauen und dabei die Länder mit Wolfsvorkommen einzubinden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert, zukünftig einen jährlichen Bericht über den gesamten Wolfsbestand einschließlich der Jungtiere in Deutschland auf wissenschaftlicher Grundlage zu erstellen.

TOP 26

Entschließung des Bundesrates: **Klimaschutz in der Marktwirtschaft** - Für ein gerechtes und effizientes System der Abgaben und Umlagen im Energiebereich

In dem Entschließungsantrag Schleswig-Holsteins werden eine Reform der staatlichen Strompreisbestandteile und die Einführung einer CO₂-Bepreisung für alle Sektoren gefordert. Das bestehende System der staatlich induzierten Preisbestandteile setze klima- und innovationspolitische Fehlanreize. Mit der Entschließung soll die Bundesregierung daher um eine systematische Überprüfung der Abgaben und Umlagen im Energiesektor auf Wettbewerbsverzerrungen gebeten werden. Weiter wird in der Entschließung kritisiert, dass auch für Strom aus Erneuerbaren Energien, für den keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen wird, derzeit grundsätzlich die volle EEG-Umlage und die Stromsteuer anfallen. Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, wie zwischen EEG-gefördertem und nicht gefördertem Strom differenziert werden kann. Weiterhin soll die Bundesregierung laut Antrag Reformvorschläge mit dem Ziel vorlegen, Entlastungen von der EEG-Umlage zu erreichen sowie eine CO₂-Bepreisung unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland einzuführen. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, einen europäischen CO₂-Mindestpreis in der Stromerzeugung zu prüfen. Für die Reform wird Sozialverträglichkeit und Einkommensneutralität gefordert und betont, dass durch den Abbau von Wettbewerbsverzerrungen industriepolitische Potenziale mobilisiert werden sollen. Zudem soll geprüft werden, wie eine CO₂-Bepreisung in allen Sektoren verfassungs- und europarechtskonform umgesetzt werden kann. Zuletzt wird eine Ausweitung des Instruments "zuschaltbare Lasten" für alle Technologien und ohne Mengenbegrenzung gefordert, um ansonsten abgeregelten Strom wirtschaftlich nutzen zu können.

Der Antrag Schleswig Holsteins auf sofortige Sachentscheidung wurde abgelehnt und die Vorlage anschließend von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** zur Schließung der Förderlücken von Geflüchteten im **Analogleistungsbezug**

Die Initiative mehrerer Länder, die Hamburg federführend beim Bundesrat anmeldet hat, behandelt mit der Schließung der so genannten „BAföG-Lücke“ eine Problematik, die auch durch das Dritte Gesetz zur Änderung

des AsylbLG (s. TOP 3) aufgegriffen wird. Bisher sind Geflüchtete nach 15 Monaten Grundleistungsbezug nach dem AsylbLG (§ 3 AsylbLG) vom Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII betroffen. Nur in Härtefällen können weitere Leistungen nach dem SGB XII analog gewährt werden. Der Gesetzentwurf der Länder sieht eine Schließung dieser Förderlücke vor, um die nachhaltige Integration in den deutschen Arbeitsmarkt auch über die 15 Monate hinaus weiter zu fördern.

Da das AsylbLG (TOP 3) eine Zustimmung erhielt, hat Hamburg die Initiative von der Tagesordnung abgesetzt.

C. Gesetzentwürfe der Bundesregierung

TOP 30 Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (**Forschungszulagengesetz** - FZulG)

Der zustimmungspflichtige Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung soll die Innovationskraft in Deutschland stärken. Durch gezielte unternehmenssteuerliche Maßnahmen für die Tätigkeitsbereiche Grundlagenforschung, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung sollen Unternehmen Fördergelder erhalten, die von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Förderfähig sind dabei Personalkosten für Forschung und Entwicklung im eigenen Betrieb, als Auftragnehmer eines Dritten oder in Kooperation mit anderen Unternehmen.

Trotz der daraus resultierenden Mindereinnahmen für die Länder und Kommunen begrüßt der Bundesrat die Zielsetzung, insbesondere Forschungsaktivitäten in kleinen und mittelgroßen Unternehmen zu fördern. Jedoch weist er auch auf mögliche Mitnahmeeffekte hin. Zudem wird der Zuschnitt der Förderung kritisiert. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, auch Auftraggeber in die Förderung aufzunehmen.

TOP 32 Entwurf eines Gesetzes zur **Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung**

Mit dem zustimmungspflichtigen Gesetzentwurf sollen das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung novelliert werden. Der Entwurf hat zum Ziel, die duale berufliche Bildung zu modernisieren und die Attraktivität einer dualen Ausbildung bei potenziellen Auszubildenden und Betrieben zu steigern. Weiterhin sollen die Durchlässigkeit verbessert und Teilzeitausbildungen flexibilisiert werden. Dazu ist u.a. eine Mindestvergütung für Auszubildende vorgesehen. Zudem werden im Entwurf berufliche Fortbildungsstufen mit den Zusatztiteln „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ versehen.

Der Bundesrat hat zum Gesetzentwurf Stellung genommen und fordert unter anderem eine Freistellung von Prüferinnen und Prüfern für die Zeit Ihrer Prüfertätigkeit. Ferner sollen Durchschnittsnoten sowie das Niveau gemäß deutschem und europäischem Qualifikationsrahmen zukünftig auf dem Zeugnis vermerkt werden. Weiterhin fordern die Länder den Bund auf, im weiteren Gesetzgebungsprozess adäquate und verfassungskonforme Bezeichnungen für berufliche Fortbildungsstufen zu finden, welche nicht mit akademischen Abschlüssen verwechselt werden können.

D. Verordnungen der Bundesregierung

TOP 45 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **arbeitsmedizinischen Vorsorge**

Mit der zustimmungspflichtigen Verordnung wird eine Präventionslücke geschlossen, die durch die Anerkennung von Hautkrebserkrankungen als Berufskrankheit seit 2015 entstanden ist. Die Änderung sieht eine Angebotsvorsorge als neuen Vorsorgetatbestand bei Tätigkeiten mit natürlicher UV-Belastung vor. Das federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte sich im Vorfeld vom Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfaMed) in dieser Angelegenheit beraten lassen.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs unverändert zugestimmt.

TOP 48 Verordnung zur Änderung der **Vergabeverordnung** und der Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit

Neben den gesetzlichen Regeln zu Bauvergaben ergeben sich viele Regelungen aus der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“ (VOB). Diese VOB wird durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) erarbeitet und verabschiedet. Der DVA hat die VOB überarbeitet und dabei vorwiegend redaktionell geändert und dabei Gesetz- und Rechtsverordnungsänderungen nachvollzogen. Daneben wurden einige Änderungen und Erleichterungen, die für Bauvergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte erarbeitet wurden, inhaltsgleich auf die Vergabe von Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte übertragen. Die VOB wird sowohl im Bereich der allgemeinen Vergabe durch die Vergabeverordnung (VGV) als auch für Vergaben im Sektor der „Verteidigung und Sicherheit“ durch die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) durch statische Verweise in Kraft gesetzt. Die bereits erfolgte Neubekanntmachung der VOB im Bundesanzeiger benötigt zu ihrer Inkraftsetzung eine Anpassung der Verweise in der VGV und der VSVgV. Dies soll durch die vorliegende Drucksache vollzogen werden.

Der Bundesrat hat der Verordnung mit den Stimmen Hamburgs zugestimmt.